

**GVB-Politiknewsletter**  
**Kurzinformationen für politische Entscheidungsträger**  
29. März 2016

Sehr geehrte Leser,

mit dem GVB-Politiknewsletter erhalten Sie die Positionen der bayerischen Genossenschaften zu aktuellen politischen Themen.

Themen der Quartalsausgabe:

- 1. Finanzmarktregulierung: Dirigismus und Zentralismus entgegenwirken.**
- 2. Einlagensicherung: Übervorteilung einzelner EU-Mitgliedsstaaten verhindern.**
- 3. Kreditdatenbank AnaCredit: Bürokratie für Mittelstand und Banken begrenzen.**
- 4. KMU-Korrekturfaktor: Mittelstandsfinanzierung durch Bankkredite dauerhaft sichern.**
- 5. Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz: Bei Umsetzung von EU-Vorgaben nicht über das Ziel hinausschießen.**

**1. Finanzmarktregulierung: Dirigismus und Zentralismus entgegenwirken.**

Dirigismus und Zentralismus prägen zunehmend die Banken- und Finanzmarktregulierung. Zum Beispiel beim Projekt der Europäischen Kapitalmarktunion. Die Arbeiten daran nehmen im Jahr 2016 Fahrt auf. Die EU-Kommission will damit offenkundig die Unternehmensfinanzierung von den Banken auf die Kapitalmärkte umleiten. Damit ist die Kapitalmarktunion schon im Ursprung ein dirigistisches Vorhaben.

Auch in die Geschäftspolitik der Banken mischt sich der Staat immer stärker ein. Traditionelle Geschäftsmodelle gehören auf den Prüfstand, ist beispielsweise aus der EZB-Spitze zu vernehmen. Schließlich hätten die Institute in den vergangenen 50 Jahren ihr Geschäftsmodell nicht verändert. Das ist im Kern richtig, ein Problem ist das aber nicht. Denn mit ihrem traditionell regional ausgerichteten Geschäftsmodell sind Regionalbanken wie die bayerischen Genossenschaftsbanken sehr erfolgreich. So fördern sie Wachstum und Beschäftigung. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken entwickeln zudem ihr Angebot im Sinne ihrer Kunden stetig weiter und sie arbeiten unvermindert hart an ihrer Kostenstruktur.

Ein Beispiel für die Zentralisierungsabsichten in Europa ist die geplante europäische Einlagensicherung. Die nationalen Systeme will die EU-Kommission de facto abschaffen. Die Regionalbanken und Sparer in Deutschland werden so in eine Haftungsgemeinschaft mit Banken in anderen Ländern gezwungen – ohne dass sie einen Einfluss auf die Steuerung der Bankrisiken dort haben. Das ist für sich genommen bereits ein ordnungspolitischer Sündenfall. Hinzu kommt, dass diese Risiken in Europa sehr ungleich verteilt sind. Gerade einmal 2,5 Prozent der Kredite werden in Deutschland als „notleidend“ eingestuft. Dagegen sind mehr als ein Drittel der Kredite in Griechenland und sogar 45 Prozent in Zypern mit Problemen behaftet.

Dirigismus und Zentralismus führen in eine Sackgasse – sie befördern die Gleichmacherei der Geschäftsmodelle. Am Ende steht womöglich die kapitalmarktorientierte Einheits-Großbank. Eine solche Uniformität würde die Finanzstabilität gefährden, statt sie zu stärken: Gleiche Geschäftsmodelle bedeuten Klumpenrisiken, durch die sich Stresssituationen im Finanzmarkt schneller ausbreiten. Das kann weder politisch noch aufsichtlich gewollt sein. Dirigismus und Zentralismus entgegenwirken – das muss die neue Marschrichtung in der Banken- und Finanzmarktregulierung sein.

## **2. Einlagensicherung: Übervorteilung einzelner EU-Mitgliedsstaaten verhindern.**

Im vergangenen Jahr hat die EU-Kommission einen Plan zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Einlagensicherung (EDIS) vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach gegen die Zentralisierung des Einlagenschutzes in Europa ausgesprochen. Die EU-Kommission sucht deshalb nach Wegen, dieses Projekt auch gegen den deutschen Widerstand durchzusetzen: Die Entscheidung über die EU-Einlagensicherung soll auf der Grundlage des Artikels 114 der europäischen Verträge (AEUV) erfolgen. Dieser Artikel erlaubt die Angleichung von Rechtsvorschriften zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts. Entscheidungen darüber werden im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit getroffen. In der Folge könnten andere Regierungen Deutschland bei der Entscheidung über die Schaffung der gemeinsamen Einlagensicherung überstimmen.

Doch die Anwendbarkeit dieser Rechtsgrundlage ist fraglich. Ein aktuelles Gutachten des Centrums für Europäische Politik (CEP) kommt zu dem Schluss: Die EDIS-Verordnung darf sich nicht auf die Binnenmarktkompetenz nach Artikel 114 AEUV stützen. Denn die EU-Einlagensicherung würde den Binnenmarkt der 28 EU-Staaten in zwei Teile spalten – in den Euroraum mit seiner einheitlichen EU-Einlagensicherung und die verbleibenden neun EU-Staaten, welche den Einlagenschutz weiterhin auf nationaler Ebene organisieren müssten.

Darüber hinaus missachtet die EU-Kommission ihre eigene „Agenda für bessere Rechtsetzung“. Danach sollen alle Gesetzesvorhaben von einer Konsultation und einer Auswirkungsstudie begleitet werden. Auf beides hat die EU-Kommission bei dem Gesetzesentwurf zur Schaffung einer europäischen Einlagensicherung verzichtet. Damit konnten weder die betroffenen Unternehmen, Verbraucher und Verbände ihre Einschätzungen und Einwände frühzeitig einbringen, noch gibt es eine Abschätzung der

Folgen einer europäischen Einlagensicherung. Diese Missachtung der eigenen Prinzipien wird nun zurecht von zahlreichen Abgeordneten im Europäischen Parlament kritisiert.

Bevor weitere Schritte in Richtung einer EU-Einlagensicherung unternommen werden, muss deshalb dreierlei getan werden: Erstens sollte die EU-Kommission eine Auswirkungsstudie sowie eine öffentliche Konsultation durchführen. Zweitens sind konkrete Maßnahmen zur Offenlegung und zum Abbau der Risiken in den Bankensektoren der Euroländer erforderlich. Sind die Risiken erst einmal auf die EU-Einlagensicherung abgewälzt, haben die Profiteure der Vergemeinschaftung keinerlei Interesse mehr an risikomindernden Maßnahmen. Drittens ist das Vorhaben auf eine stabile Rechtsgrundlage zu stellen. Die plumpe Taktik, unter Anwendung des Artikels 114 AEUV einzelne Mitgliedsstaaten zu übervorteilen, darf nicht zum Erfolg führen.

### **3. Kreditdatenbank AnaCredit: Bürokratie für Mittelstand und Banken begrenzen.**

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihre Pläne zur Errichtung des europäischen Kreditregisters Analytical Credit Dataset (AnaCredit) konkretisiert. Ende 2015 hat sie einen Verordnungsentwurf veröffentlicht. Dieser ermöglicht es den nationalen Notenbanken im Euroraum, in einer ersten Stufe ab Juni 2017 umfangreiche Kreditdaten von Banken und deren Firmenkunden einzusammeln. Ab einer Meldeschwelle von 25.000 Euro müssen rund 100 Kreditmerkmale an die nationalen Zentralbanken gemeldet werden. Zudem behält sich die EZB die Einführung weiterer Stufen vor. Die Meldepflichten könnten dann auf weitere Kredite, beispielsweise private Wohnimmobilienkredite, ausgeweitet werden.

Durch das Kreditregister wachsen Datenberge, deren Nutzen für die EZB fragwürdig ist und in keinem Verhältnis zum Aufwand der Banken für die Erfassung und Pflege der Daten steht. Deutsche Banken müssten laut Deutscher Bundesbank alleine in der ersten Stufe von AnaCredit die Merkmale von etwa 10 Millionen Firmenkundenkrediten melden. Ebenfalls betroffen wären mindestens 1,5 Millionen Unternehmen, die die Daten zusammenstellen und an die Banken übermitteln müssten.

Damit droht die Bürokratie für Mittelstand und Banken bei der Unternehmensfinanzierung aus dem Ruder zu laufen. Um das zu vermeiden, muss die EZB zumindest die Meldeschwelle von 25.000 Euro deutlich anheben. Besonders belastend für Kunden und Bankberater wären umfangreiche Nachfassaktionen zu bereits bestehenden Krediten. Daher ist eine Nacherhebung dieser Kreditbeziehungen unbedingt zu vermeiden.

Nicht zuletzt muss auch beim Kreditmeldewesen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Es ist daher richtig, dass die EZB kleineren Instituten Meldebefreiungen ermöglichen möchte. Die Klassifikation als kleineres Institut sollte sich jedoch nicht am Gesamtvolumen der AnaCredit-Meldungen eines Landes, sondern an der Bilanzsumme orientieren. Dies würde den Banken die nötige Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Meldepflichten geben. Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von weniger als 3 Milliarden Euro sollten daher von den Meldepflichten ausgenommen werden.

#### **4. KMU-Korrekturfaktor: Mittelstandsfinanzierung durch Bankkredite dauerhaft sichern.**

Der Wirtschaftsausschuss im Europäischen Parlament diskutiert derzeit über eine Resolution zur Erleichterung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Anstoß für die Initiative gab insbesondere das Vorhaben der EU-Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. Der Resolutionsentwurf des Europaabgeordneten Othmar Karas unterstützt dabei den Ansatz der EU-Kommission, kleinen und mittleren Unternehmen ein breites Spektrum an Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Hierbei müssten Hindernisse beseitigt werden. Er erinnert aber auch daran, dass Bankkredite seit jeher die wichtigste externe Finanzierungsquelle von KMU sind.

Der Resolutionsentwurf spricht sich daher dafür aus, die Möglichkeit der Banken zur Vergabe von KMU-Krediten zu stärken. Dabei wird die Bedeutung des KMU-Korrekturfaktors betont. Dieser Faktor wurde im Zuge der europäischen Eigenkapitalverordnung zur Umsetzung von Basel III eingeführt. Hierdurch wurde eine ungerechtfertigte Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen und damit eine Verknappung und Verteuerung von KMU-Krediten verhindert. Ohne den KMU-Korrekturfaktor wären die Kapitalanforderungen für einen Mittelstandskredit um über 30 Prozent gestiegen. Trotzdem droht nach einer Überprüfung durch die europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die EU-Kommission bis Mitte 2016 seine Abschaffung.

Der Resolutionsentwurf des Europäischen Parlaments spricht sich klar für den KMU-Korrekturfaktor aus. Die EU-Kommission solle Möglichkeiten prüfen, diesen dauerhaft zu erhalten. Mit ihrer Initiative senden die Volksvertreter ein wichtiges Signal an die internationalen Standardsetzer sowie die Beamten in London und Brüssel. Die Mittelstandsfinanzierung durch Bankkredite muss langfristig gesichert werden.

#### **5. Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz: Bei Umsetzung von EU-Vorgaben nicht über das Ziel hinausschießen.**

Der Bundestag berät derzeit über einen Gesetzentwurf, welcher neue europäische Regeln für die Finanzmärkte in nationales Recht überträgt („Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz“). Ein Beschluss wird für Mitte April 2016 erwartet. Das Gesetz dient unter anderem der Schaffung EU-weit einheitlicher Standards für Informationsblätter, die Kleinanleger beim Kauf sogenannter „verpackter“ Anlageprodukte wie Lebensversicherungen oder Investmentfonds erhalten.

Die EU-Vorgaben sollen den Anlegerschutz verbessern. Auch der deutsche Gesetzentwurf verfolgt dieses Ziel, geht dabei allerdings über die europäischen Anforderungen hinaus. Das Europarecht sieht vor, dass Anleger beim Kauf von komplexen Finanzprodukten durch Informationsblätter über die Produkteigenschaften aufgeklärt werden. Diese Informationspflicht schafft Transparenz. Für einfache Produkte besteht dagegen auf EU-Ebene keine solche Verpflichtung – aus gutem Grund: Denn Informationsblätter für Aktien

eines DAX-Unternehmens oder eine Bundesanleihe verschaffen Anlegern kaum Erkenntnisgewinn. Trotzdem müssen Banken in Deutschland bislang auch für einfache Produkte Informationsblätter erstellen.

Der Bundesrat hat diese Problematik erkannt. In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf fordert er, dass Banken dem Kunden für einfache Finanzprodukte künftig kein Produktinformationsblatt mehr zur Verfügung stellen müssen. Das Bundesfinanzministerium hält mit seinem Gesetzentwurf hingegen an diesen Informationsblättern fest und übertrifft damit die europäischen Anforderungen.

Schon heute lohnt sich die Anlageberatung für kleine Banken kaum mehr: Laut einer Studie der Uni Frankfurt verzehren die Kosten der Dokumentation im Rahmen des Anlegerschutzes mehr als 50 Prozent des entsprechenden Rohertrags. Deshalb ziehen sich viele Institute aus der Wertpapierberatung zurück. Sollten die Regeln in Deutschland über die EU-Anforderungen hinausgehen, verschärft sich diese Entwicklung. Zugleich ist ein hohes Schutzniveau für Anleger bereits durch die europäischen Vorgaben sichergestellt. Aus diesen Gründen sollte der Bundesgesetzgeber von einer Übererfüllung der europarechtlichen Vorgaben absehen.

### **Wussten Sie eigentlich, dass...**

- die bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken mit ihrem regional ausgerichteten Geschäftsmodell auch 2015 erfolgreich waren? Das Ergebnis nach Bewertung und vor Steuern lag mit 1,3 Milliarden Euro deutlich über dem langjährigen Durchschnitt. Zwischen 2001 und 2014 hatten die Banken im Mittel ein Ergebnis von lediglich 850 Millionen Euro erzielt.
- die bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken in 2015 rund 7 Millionen Euro in den europäischen Bankenabwicklungsfonds einzahlen mussten? Insgesamt wurde für die deutschen Kreditgenossenschaften in 2015 eine Bankenabgabe in Höhe von 62 Millionen Euro fällig. Im Gegensatz zu Banken in anderen Ländern können sie die Abgabe nicht von der Steuer absetzen.
- die Mitgliederzahl der bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken zum siebten Mal in Folge gestiegen ist? Mittlerweile sind 2,7 Millionen Bürger am Erfolg ihrer Bank beteiligt. Die Beliebtheit der Genossenschaftsbanken ist also ungebrochen.

---

#### **Verantwortlich:**

Claus Königs

Vorstandsstab und Kommunikation

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Türkenstraße 22-24, 80333 München

Briefadresse: 80327 München

Telefon: (089) 28 68 – 31 76

Telefax: (089) 28 68 – 31 75

E-Mail: [ckoenigs@gv-bayern.de](mailto:ckoenigs@gv-bayern.de)

Internet: [www.gv-bayern.de](http://www.gv-bayern.de)